



Brüssel, den 13. Juli 2020
(OR. en)

9283/20

COSCE 7
COPS 239
CFSP/PESC 606

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Juli 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 9177/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die am Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022), wie sie der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 13. Juli 2020 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022)

Förderung einer werte- und regelbasierten pan- europäischen Zusammenarbeit und Unterstützung einer neuen Dynamik für den Europarat

1. In einem Umfeld, in dem Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vielfältigen Herausforderungen gegenüberstehen, werden hohe Erwartungen an Europa gestellt, weiterhin eine führende Rolle bei der Förderung dieser universellen Werte einzunehmen. Deshalb beabsichtigt die EU, ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat, der dank seiner über 70jährigen Erfahrung eine wesentliche Rolle in den genannten Bereichen spielt, zu vertiefen. Die jeweiligen Mandate der neuen Führungsspitzen von EU und Europarat und die Zeiträume, in denen während der nächsten Periode der Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates von EU-Mitgliedstaaten wahrgenommen wird, fallen in eine Phase, in der sowohl in der EU als auch außerhalb der EU der Rechtsstaatlichkeit wieder verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Sie fallen außerdem in eine Zeit, in der in puncto Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie global eine gemischte Bilanz zu ziehen ist: Im Laufe der Zeit waren große Fortschritte zu verzeichnen, es sind jedoch auch Rückschläge hinsichtlich der universellen Gültigkeit, der Unteilbarkeit und der wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschenrechte sowie Rückschritte bei der Demokratie festzustellen. Mit Blick auf die Zukunft werden in den kommenden fünf Jahren für unsere Bürgerinnen und Bürger wichtige Themen wie Digitalisierung und künstliche Intelligenz (KI) in den Vordergrund rücken.
2. Die EU wird im Rahmen ihrer Bemühungen zur Förderung eines wirksamen Multilateralismus und zur Wahrung der regelbasierten internationalen Ordnung weiterhin mit dem Europarat zusammenarbeiten und ihn unterstützen, nicht zuletzt im Kontext der Auswirkungen, einschließlich der sozio-ökonomischen Auswirkungen, der COVID-19-Pandemie auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; hier ist eine menschenrechtsbasierte Reaktion erforderlich, die bei der Bekämpfung der Pandemie zu besseren Ergebnissen führt, da durch sie Gleichbehandlung, Gleichheit und die Wahrung der Menschenwürde sichergestellt werden.

3. Die EU weiß die breite Mitgliederbasis des Europarats zu schätzen und strebt genau wie er danach, die universelle und wirksame Anerkennung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sicherzustellen. Der Europarat ist zudem ein wichtiges Forum für Dialog und Zusammenarbeit zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Angesichts der schwerwiegenden Verstöße gegen das Völkerrecht, die in den letzten Jahren von Mitgliedern des Europarats begangen wurden, müssen wir den pan-europäischen Charakter der Organisation bewahren und verstärken, sicherstellen, dass die Mitglieder des Europarats ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen, die Werte, Grundsätze und Standards der Organisation schützen und dafür sorgen, dass die Organisation effizient funktioniert. Die EU setzt sich für einen Europarat ein, der – nicht zuletzt durch das kürzlich beschlossene komplementäre gemeinsame Verfahren (Complementary Joint Procedure) – gegen alle von seinen Mitgliedern begangenen schwerwiegenden Verstöße gegen das Völkerrecht vorgehen kann und dabei seine Werte achtet und sicherstellt, dass alle Mitglieder des Europarats ihren sich aus der Satzung ergebenden Pflichten nachkommen.

4. Der Europarat setzt Standards in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist ein beispielloser historischer Erfolg. Sie wurde von allen 47 dem Europarat angehörenden Staaten ratifiziert; in ihr werden für 830 Millionen Menschen auf dem europäischen Kontinent gemeinsame Vorschriften und Standards für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit festgelegt, über deren Einhaltung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wacht. Außerdem wirkt der Europarat über den europäischen Kontinent hinaus, da zahlreiche seiner Konventionen allen Staaten der Welt zur Unterzeichnung offen stehen und viele der Mechanismen des Europarates weltweit zur Anwendung kommen. Die Zukunft der EU wird mehr denn je mit ihren Nachbarn gestaltet und ist mehr denn je mit ihren Nachbarn verknüpft. Deshalb wird sich die EU in Zusammenarbeit mit dem Europarat auch weiterhin engagiert mit den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern wie auch mit den Nachbarregionen auseinandersetzen.

5. Im Laufe der Jahre ist die strukturierte Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat¹ – basierend auf ihren unterschiedlichen und doch komplementären Rollen – stärker strategisch ausgerichtet worden und hat sich zu einer Erfolgsgeschichte entwickelt. Der regelmäßige Dialog auf hoher Ebene zwischen den Organen der Union und denjenigen des Europarats wird fortgesetzt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind der größte Geldgeber des Europarats. Die EU wird die Arbeit des Europarats weiterhin unterstützen, indem sie zu seinem außerordentlichen Haushalt beiträgt, die Zusammenarbeit im Rechtsbereich unterstützt, den politischen Dialog fördert und Finanzmittel für gemeinsame Programme bereitstellt, unter anderem, aber nicht nur, für Bewerberländer und mögliche Bewerberländer, für Länder in der Region der Östlichen Partnerschaft und relevante Länder der Südlichen Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für Russland und Zentralasien. Den Büros und Programmbüros des Europarates kommt bei der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat in diesen Ländern und Regionen eine wichtige Rolle zu. Die EU und die Europäische Investitionsbank werden außerdem nach Wegen suchen, die formalisierte Zusammenarbeit mit der Entwicklungsbank des Europarates (CEB) zu intensivieren. Die EU wird mit dem Europarat bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) zusammenarbeiten.
6. Wirksamkeit, Relevanz, Transparenz und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sind für den Europarat äußerst wichtig. Die EU wird weiterhin ein Vorreiter bei der Unterstützung für einen reformierten Europarat mit neuer Dynamik sein, der sich an neue Herausforderungen anpasst und seine Strukturen erneuert, damit die finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet wird und das Hauptaugenmerk weiterhin auf Effizienz liegt. Die EU wird sich dafür einsetzen, dass die Ziele und Tätigkeiten des Europarats besser von der Öffentlichkeit wahrgenommen und besser kommuniziert werden.
7. In dem Rahmen der drei für die Tätigkeit des Europarats strukturierenden Säulen wird die EU im Zeitraum 2020-2022 den Schwerpunkt auf Folgendes legen:

¹ Gestützt auf eine Vereinbarung von 2007 und eine Absichtserklärung betreffend die Zusammenarbeit von 2014.

I. MENSCHENRECHTE

8. Die EU wird den Europarat, den EGMR und das System der Übereinkommen des Europarats als den wesentlichen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte in Europa, der seinerseits zu wachsender Kohärenz zwischen der Innen- und der Außenpolitik der EU führt, weiter unterstützen. **Die EU wird in Partnerschaft mit dem Europarat vorgehen, wenn sie in ihrem auswärtigen Handeln ihre Menschenrechtsprioritäten nach Maßgabe des neuen EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024** (nach dessen Annahme) **umsetzt**.
9. Sie **hat sich erneut verpflichtet, der EMRK beizutreten**. Hierbei handelt es sich für die EU nicht nur um eine vertragliche Verpflichtung; es geht auch um die Achtung unserer Grundwerte und um die Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmens für den Schutz der Menschenrechte überall in Europa. Der EMRK in der Auslegung des EGMR kommt grundlegende Bedeutung im Unionsrecht zu, wie durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt wird. Der Beitritt zur EMRK wird Einzelpersonen die Möglichkeit geben, den EGMR anzurufen, um Entscheidungen von EU-Organen anzufechten; zudem wird dadurch eine größere Kohärenz beim Schutz der Menschenrechte der Europäerinnen und Europäer – auch im Hinblick auf Klagen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Unionsrecht durch EU-Mitgliedstaaten – bewirkt. Ein überarbeitetes Übereinkommen über den Beitritt muss vollständig im Einklang mit dem Unionsrecht in der Auslegung des EuGH stehen. Der 70. Jahrestag der Europäischen Menschenrechtskonvention, der auf der Ministerkonferenz in Athen am 4. November 2020 begangen wird, bietet eine Gelegenheit, verstärkt auf den Beitritt der EU zur EMRK hinzuwirken.

10. Die EU wird sich damit befassen, wie sich neue und aufstrebende digitale Technologien auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auswirken. Europa muss die Chancen, die das digitale Zeitalter bietet, nutzen und sich gleichzeitig für einen ethischen Ansatz und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, sicherstellen, dass die neuen Technologien im Rahmen der Strafverfolgung im Einklang mit den aus den internationalen Menschenrechtsnormen resultierenden Verpflichtungen eingesetzt werden, und ein besonderes Augenmerk auf Themen wie das Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Information im Internet, die Regulierung und die Politik hinsichtlich der Moderation von Inhalten von Online-Plattformen, Radikalisierung im Internet, Terrorismus und Hetze im Internet, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, KI und Technologien zur Massenüberwachung sowie auf die Erhebung und Nutzung biometrischer Daten, beispielsweise durch die Anwendung der Gesichtserkennung an öffentlichen Orten, legen. Im Nachgang zu dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Weißbuch zur künstlichen Intelligenz und im Kontext der Beratungen über das Gesetz über digitale Dienste wird die EU eng mit dem Europarat zusammenarbeiten, um die mit künstlicher Intelligenz und digitalen Technologien einhergehenden Chancen und Risiken, einschließlich ihrer Auswirkungen auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, zu ermitteln und zu prüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Entwicklung, Konzeption und Anwendung von künstlicher Intelligenz und digitalen Technologien menschenrechtskonform sind. Die EU und der Europarat werden zudem ihre Zusammenarbeit im Bildungsbereich im Hinblick auf die digitale Bürgerschaft fortsetzen.
11. Die EU wird sich gemeinsam mit dem Europarat weltweit für hohe **Datenschutzstandards stark machen**. Sie wird sich hierbei auf das modernisierte Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten („Übereinkommen 108“) stützen. Insbesondere wird die EU mit dem Europarat dabei zusammenarbeiten, globale Grundsätze und Standards für Garantien bezüglich des Zugangs von Behörden zu personenbezogenen Daten zu Strafverfolgungs- und Sicherheitszwecken voranzubringen.

12. Die EU wird mit dem Europarat zusammenarbeiten, um sowohl in der EU als auch in ihren Außenbeziehungen die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau zu fördern, die Position der Frau in der Gesellschaft zu stärken und die Teilhabe von Frauen zu fördern. Der Europarat ist einer der wichtigsten Akteure bei der Festlegung von Standards in diesem Bereich, einschließlich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, und die EU wird auch hier mit ihm zusammenarbeiten; 21 EU-Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) ratifiziert und wenden es an.
13. Die EU wird mit dem Europarat auf dem Gebiet der Förderung des **Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Information und Meinungsfreiheit (online und offline), und des Zugangs zu verlässlichen Informationen und zu freien und unabhängigen Medien sowie bei der Bekämpfung von Desinformation und bei der Gewährleistung der Medienfreiheit und der Sicherheit von Journalisten** zusammenarbeiten. Diesbezüglich bietet die Plattform des Europarats zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten ein wichtiges Forum, um den Gedankenaustausch über die aktuellen Probleme in diesem Bereich zu fördern und konkrete Fälle von restriktiven Rechtsvorschriften und Angriffen auf Journalisten zu melden.
14. Der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle dabei zu, die Grundwerte des Europarates zu propagieren. Die EU wird mit dem Europarat zusammenarbeiten, um den Schutz und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums in Europa zu stärken und aufrechtzuerhalten, insbesondere im Hinblick darauf, **günstige Rahmenbedingungen für Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger zu schaffen**, und den in den Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratie² dargelegten Herausforderungen im Zusammenhang mit dem schrumpfenden demokratischen Spielraum für die Zivilgesellschaft entgegenzuwirken. Die EU wird die Beratungen über die Schaffung einer Plattform des Europarates für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern aufmerksam verfolgen.
15. Was **Umweltfragen** anbelangt, so ist der Europarat bei der Gestaltung eines geeigneten Rechtsrahmens in Europa behilflich. Bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals wird die Europäische Kommission die Beratungen verfolgen, die im Europarat über den Zusammenhang von Menschenrechten und Umwelt, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, geführt werden. Die EU unterstützt die frühzeitig vom Europarat unternommenen Anstrengungen, dieses Thema adäquat zu behandeln.

² <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12836-2019-INIT/de/pdf>, angenommen am 14. Oktober 2019.

16. Im Bereich Beschäftigung und Soziales sind die **Europäische Sozialcharta** und die revidierte Europäische Sozialcharta des Europarats wichtige Referenzen für die Umsetzung der **europäischen Säule sozialer Rechte der EU**. Die Europäische Kommission wird einen Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erstellen und diesen im Rahmen der Wirtschaftsreformprogramme im westlichen Balkan kontinuierlich durchführen. Da ein besonderer Schwerpunkt der Europäischen Sozialcharta auf dem Schutz von unter anderem älteren Menschen, Kindern, Menschen mit Behinderung und Wanderarbeitnehmern liegt, wird die EU gemeinsam mit dem Europarat darauf hinarbeiten, dass insbesondere im Falle globaler Krisen wie der COVID-19-Pandemie die wesentlichen sozialen und wirtschaftlichen Rechte im Einklang mit diesen internationalen Verpflichtungen garantiert werden.
17. Der Schutz und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen nach wie vor im Mittelpunkt der **Asyl- und Migrationspolitik der EU**. Die EU setzt sich dafür ein, die Kapazitäten der relevanten Interessenträger zur Umsetzung dieses Ansatzes auszubauen. Die EU strebt ein humanes, widerstandsfähigeres und wirksameres Migrations- und Asylsystem an und bekennt sich zu dem Mandat des Europarats, Informationen zu erheben und den Mitgliedstaaten des Europarates auf der Grundlage von dessen einschlägigen Standards für den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen in Europa Beratung und Hilfe anzubieten und dabei ein besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Gruppen wie unbegleitete Minderjährige, gefährdete Frauen sowie Kinder, Menschen mit Behinderung und Personen, die Diskriminierung oder Gewalt ausgesetzt sind, zu richten. Die Arbeit des Europarates hat Fortschritte im Bereich der Migration bewirkt; insbesondere konnte der Menschenhandel eingedämmt werden.
18. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2019 zu **alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug** – Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts wird die EU eng mit dem Europarat zusammenarbeiten, um zu ermitteln, wo es bei ihren jeweiligen Ansätzen Synergien gibt.

19. Die EU wird eng mit dem Europarat zusammenarbeiten, um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Bereichen voranzutreiben, die verstärkter Aufmerksamkeit bedürfen, wie Gleichbehandlung (nicht zuletzt durch die Propagierung der Tätigkeit der vom Europarat eingesetzten Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und die Umsetzung von deren Empfehlungen) einschließlich der Bekämpfung von Diskriminierung von LGBTI+ und von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (im Hinblick auf den **Beitritt der EU zur Lanzarote-Konvention**). Besondere Aufmerksamkeit ist auf gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Hetze und Hasskriminalität in Europa zu richten. Die EU unterstützt weiterhin die Arbeit des Europarats, die auf die Verbesserung der Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören (insbesondere was die sozio-ökonomische Integration, auch von Roma-Gemeinschaften, anbelangt), abzielt; dies schließt auch nationalen Minderheiten gemäß den geltenden Normen und Standards des Europarates und den Empfehlungen der Venedig-Kommission ein. Als Bestandteil des Konsenses zwischen der EU und dem Europarat über die Abschaffung der Todesstrafe engagieren sich beide weiterhin dafür, dass die Todesstrafe auch anderenorts abgeschafft wird. Die EU wird die Zusammenarbeit mit dem Europarat bei der Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz der Würde des menschlichen Lebens weiter intensivieren. Maßnahmen gegen Menschenhandel, insbesondere wenn es um Frauen und Mädchen geht, erfordern gemeinsame Anstrengungen zahlreicher relevanter Akteure und einen koordinierten und kohärenten Ansatz in allen relevanten Politikbereichen, beispielsweise Sicherheit, Migration, Justiz, Gleichstellung, Beschäftigung und Entwicklung in den internen und externen Beziehungen der EU.
20. Die EU wird die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und dem Europarat – entsprechend ihrem jeweiligen Mandat – unterstützen.

II. DEMOKRATIE

21. Ziel der EU ist es, die **unsere Demokratie zu fördern, zu schützen und zu stärken**.
22. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratie wird hervorgehoben, dass wir heute in einer Welt leben, in der die Demokratie immer wieder angezweifelt und in Frage gestellt wird. Während sie in vielen Ländern einen sicheren Stand hat, ist in anderen eine wachsende Tendenz zum Autoritarismus zu beobachten. Die **Herausforderungen für die Demokratie** sind vielfältig und erfordern ein umfassendes Vorgehen, unter anderem, indem eine freie und unabhängige Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien, größere Transparenz der demokratischen Prozesse, digitale Kompetenz, Inklusivität und politische Bildung als ein notwendiger mittel- und langfristiger Beitrag zur Widerstandskraft von Demokratien und zur Bekämpfung von manipulativen Eingriffen einschließlich Desinformationskampagnen, unterstützt und gefördert werden.
23. Die EU würdigt die wichtige Arbeit, die der Europarat durch seinen Referenzrahmen zu Kompetenzen für eine demokratische Kultur geleistet hat, durch den **Bildungssysteme** sowohl im formalen als auch im informellen Kontext dabei unterstützt werden, junge Menschen mit den notwendigen Kompetenzen für die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auszustatten, wodurch die Arbeit der EU zur Unterstützung der Demokratie ergänzt wird. Die EU wird sich gemeinsam mit dem Europarat weiterhin damit befassen, andere Instrumente und Initiativen zur Förderung der demokratiepolitischen Bildung und Menschenrechtsbildung unter anderem im Kontext des Teilabkommens des Europarates zur Schaffung einer Beobachtungsstelle für den Geschichtsunterricht in Europa zu unterstützen. Sprachen, Sprachenbewusstsein und Mehrsprachigenkompetenz spielen eine wesentliche Rolle im Hinblick auf ein besseres Verständnis von Kulturen und tragen damit zur Entwicklung einer demokratischen Bürgerschaft in einem sprachlich und kulturell vielfältigen Europa bei. Die Empfehlung des Rates der EU von 2019 zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen bietet einen Rahmen für die Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Europarat und dem Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarats im Bereich der Qualität des Sprachunterrichts.

24. Die EU profitiert in hohem Maße von der **Expertise der Venedig-Kommission in Bezug auf Demokratie durch Recht**, nicht zuletzt bei ihrem auswärtigen Handeln, bei dem sich die EU auf das Fachwissen der Venedig-Kommission stützt, um bei der Verbesserung verfassungsrechtlicher Normen und des Wahlrechts zu helfen. Die Venedig-Kommission unterstützt insbesondere Bewerberländer und mögliche Bewerberländer sowie Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) auch bei Reformen in den Bereichen Justiz und Governance und in anderen Bereichen. Die EU strebt eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission und deren Sekretariat an, beispielsweise bei der Unterstützung von Wahlreformen auf der Grundlage der Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmissionen in Regionen wie Lateinamerika und Nordafrika.
25. Die EU wird sich für einen **regelmäßigen Austausch mit dem Sekretariat der Venedig-Kommission zu Wahlrechtsnormen einsetzen** und zusammen mit diesem prüfen, wie erreicht werden kann, dass sich die Rechtsgutachten der Venedig-Kommission und die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmissionen gegenseitig verstärken.
26. Soziale Medien und Wahltechnologien schaffen neue **Möglichkeiten, aber auch Probleme** für Wahlprozesse und Demokratie. Die EU wird sich für die Achtung der Normen und Empfehlungen des Europarates zu Wahlprozessen und Demokratie stark machen. Sie wird einen regelmäßigen Austausch mit dem Europarat fördern, um die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Förderung von Standards zu diesem Themenkreis, einschließlich des Schutzes der Integrität von Wahlprozessen, zu intensivieren.
27. Die EU wird den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Europarat bezüglich der Frage intensivieren, wie die Rolle und die substanzielle **Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft** und nationalen Menschenrechtsinstitution in der Organisation im Einklang mit dem auf der 129. Tagung des Ministerkomitees des Europarates (Helsinki, 14./15. Mai 2019) gefassten Beschluss gestärkt werden können.
28. Sie wird den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Europarat bezüglich einer **besseren Beteiligung und Vertretung von Frauen und jungen Menschen** (und Vertretung ihrer Interessen) im öffentlichen und politischen Leben intensivieren.

29. Die EntschlieÙung des Rates der EU von 2019 zur **kulturellen Dimension** der nachhaltigen Entwicklung³ wird als der wesentliche Rahmen für die Vertiefung der Zusammenarbeit in Bezug auf Kultur und das kulturelle Erbe dienen. Die Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, die Europäischen Tage des Kulturerbes (Konvention von Faro) und das erweiterte Teilübereinkommen des Europarats über Kulturwege sind Beispiele für die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat. Die EU wird sich weiterhin für das Übereinkommen (Nr. 221) des Europarates über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut und für den Beitritt der Mitgliedstaaten des Europarats zu diesem Übereinkommen einsetzen.

III. RECHTSSTAATLICHKEIT

30. Die **EU hat ihr Engagement für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit deutlich verstärkt**. Rechtsstaatlichkeit ist eine Grundvoraussetzung für Demokratie und die Achtung und die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte. Im Kontext der EU kommt der Sicherung des Wohlstands der europäischen Bürgerinnen und Bürger große Bedeutung zu, wozu das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt. Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit stellen die Menschenrechte und die rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlage der Arbeitsweise der EU infrage. Die Kommission hat in der Mitteilung mit dem Titel „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen“⁴ einen auf drei Säulen basierenden Ansatz dargelegt: Förderung einer Kultur der Rechtsstaatlichkeit, Verhinderung der Entstehung von Problemen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und Gewährleistung einer wirksamen Reaktion, wenn ein Problem erkannt wurde. Zur Verbesserung der präventiven Aspekte hat die Kommission angekündigt, einen umfassenden europäischen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus zu schaffen, dessen Geltungsbereich die gesamte EU umfasst und in dessen Rahmen eine objektive jährliche Berichterstattung durch die Europäische Kommission erfolgt. Der Monitoringansatz wird in allen EU-Mitgliedstaaten der gleiche sein. Beim Monitoring im Rahmen des europäischen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus werden bestehende Instrumente und das Fachwissen des Europarats in diesem Bereich zum Tragen kommen.

³ Dok. [ST 13336/19](#).

⁴ COM (2019) 343 final.

31. **Die Kommission strebt in diesem Zusammenhang eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Europarat, einschließlich der Venedig-Kommission, der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und der Europäischen Kommission des Europarats für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ), an.** Der Europarat hat auf Ersuchen der Kommission eine Kontaktperson für das Netz der Kontaktstellen für Rechtsstaatlichkeit benannt, und die Kommission wird eng mit dem Europarat zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die Arbeiten im Bereich Rechtsstaatlichkeit gegenseitig verstärken und unnötige Doppelarbeit vermieden wird. Im Rahmen der Erstellung des Jahresberichts wird die Europäische Kommission mit relevanten Interessenträgern wie dem Beirat Europäischer Richter und dem Beirat Europäischer Staatsanwälte in Dialog treten. Das Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Checklist“) der Venedig-Kommission kann bei der Ermittlung besonderer Risiken und Mängel hilfreich sein.
32. Die Teilnahme der EU an der **GRECO** als Beobachter erleichtert die gemeinsame Arbeit mit dem Europarat zum Aufbau von Kapazitäten und zur Umsetzung von Standards, die der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Korruptionsbekämpfung dienen, wie etwa der Schutz von Hinweisgebern. Die EU wird ihre enge Zusammenarbeit mit der GRECO beim Kapazitätsaufbau und bei der Umsetzung von Standards zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung fortsetzen.
33. Die Arbeiten des Europarates haben bereits dazu beigetragen, das **strafrechtliche Vorgehen** in der EU zur Verhinderung von Radikalisierung, die zu terroristischen Aktivitäten führt, und von gewaltorientiertem Extremismus und die Wiedereingliederung und Rehabilitation terroristischer Straftäter zu verbessern.
34. Auf dem Gebiet der **Bekämpfung der Cyberkriminalität** wird die EU die Zusammenarbeit im Rahmen des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität und der zugehörigen Zusatzprotokolle fortsetzen. Zudem wird sie dafür sorgen, dass die Kohärenz zwischen dem zweiten Zusatzprotokoll, über das gegenwärtig verhandelt wird, und der Arbeit der EU zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugriffs auf elektronische Beweismittel sichergestellt wird; ebenso wird sie das Budapester Übereinkommen als Rahmen für internationale Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau fördern.

35. Das Engagement der EU für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit erstreckt sich auf die **Bewerberländer und möglichen Bewerberländer sowie auf die Nachbarschaft der EU**; hier wird die EU ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat fortsetzen, um die Länder bei der Durchführung von wesentlichen Reformen und Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Justiz, Korruptionsbekämpfung, Förderung der Menschenrechte, die Rolle freier und unabhängiger Medien und der Zivilgesellschaft zu unterstützen und – in Bezug auf Bewerberländer und mögliche Bewerberländer – die Fortschritte in diesen Bereichen im Einklang mit der verbesserten Methodik des Beitrittsprozesses, soweit anwendbar bzw. relevant, zu überwachen.
-